

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

M e r k b l a t t

Die Befugnis zur Weiterbildung im Bereich der ambulanten Versorgung bei mehreren Tätigkeitsorten (Betriebsstätten) und angestellten Fachärzten des gleichen sowie fremder Gebiete

Die im Zuge des 107. Deutschen Ärztetages 2004 in Bremen grundlegend neu gefasste Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg gestattet niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, an bis zu drei Tätigkeitsorten ihren Beruf auszuüben. Zulässig ist nunmehr auch die Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaftspraxen. Ferner können fachgebietsfremde Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen durch angestellte Fachärzte oder Fachärztinnen anderer Fachgebiete erbracht werden.

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz vom 22.12.2006 hat der Bundesgesetzgeber diese Änderungen auch für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung nachvollzogen. Zwischenzeitlich sind auch die erforderlichen Regelungen in den Bundesmantelverträgen in Kraft getreten. Vertragsärztinnen und Vertragsärzten ist es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Nebenbetriebsstätten – auch in den Bezirken anderer Kassenärztlicher Vereinigungen – zu unterhalten. Diese Regelungen gelten für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) entsprechend. Mit Genehmigung des Zulassungsausschusses dürfen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte Fachärzte des eigenen Gebiets und unter bestimmten Voraussetzungen auch Fachärztinnen und Fachärzte anderer Gebiete anstellen. Neu eingeführt wurde ferner die Möglichkeit, die vertragsärztliche Zulassung auf einen halben Versorgungsauftrag zu beschränken. Diese Möglichkeit der beschränkten Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ergänzt die weiterhin geltende Regelung zum „Job-Sharing“.

Diese grundlegenden Änderungen in den berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Rahmenbedingungen der ambulanten ärztlichen Versorgung wirken sich auch auf das Recht der ärztlichen Weiterbildung aus. Die Voraussetzungen, unter denen eine Befugnis zur Weiterbildung erteilt werden kann und die Bestimmungen hinsichtlich der Fälle, in denen neben der Befugnis zur Weiterbildung auch eine Zulassung der Weiterbildungsstätte erforderlich ist, bedürfen unter den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen näherer Erläuterungen. Im Rechtskreis der ärztlichen Weiterbildung müssen unbeschadet der erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten in der ärztlichen Berufsausübung die europarechtlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes für Baden-Württemberg gewahrt bleiben.

Der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat folgende Grundsätze beschlossen:

1. Eine Befugnis zur Weiterbildung in den Gebieten, Schwerpunkten und Zusatzweiterbildungen der Weiterbildungsordnung kann nur Ärztinnen und Ärzten erteilt werden, die selbst diese Bezeichnung führen. Stellt der Praxisinhaber Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder einer Zusatzweiterbildung an, für die er selbst keine Anerkennung besitzt, können nur diese Ärztinnen und Ärzte eine Befugnis zur Weiterbildung für diese Weiterbildungsgänge beantragen.
2. Eine „Teilzeitbefugnis zur Weiterbildung“ wird aus medizinisch-fachlichen Gründen abgelehnt. Die Weiterbildungsordnung anerkennt nur auf Seiten des Weiterbildungsassistenten eine mindestens halbtägige Weiterbildung. Diese wurde in den Weiterbildungsgremien der Landesärztekammer mit mindestens 19,25 Wochenstunden definiert. Auf Seiten des/der Weiterbilder muss eine grundsätzliche Mindestpräsenz in der Weiterbildungsstätte von 38,5 Wochenstunden gewährleistet sein. Nur so lässt sich das Erfordernis einer umfassenden Weiterbildung nach den europarechtlichen und landesgesetzlichen Vorgaben sicherstellen.
3. Vertragsärzte mit nur einem halben Versorgungsauftrag und teilzeitbeschäftigte Fachärzte können nur gemeinschaftlich mit anderen Fachärzten (Gemeinschaftspraxis, angestellte Fachärzte in Praxis und MVZ) eine Befugnis zur Weiterbildung erhalten. Die Mindestpräsenz in der Weiterbildung von 38,5 Wochenstunden („Faktor 1,0“) muss gewährleistet sein. Teilzeitbeschäftigte Fachärzte mit weniger als 19,25 Wochenstunden bleiben unberücksichtigt und können auch im Verbund mit anderen Fachärzten keine Befugnis zur Weiterbildung erhalten.
4. Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte als Weiterbildungsstätte ist in der dem Praxisinhaber persönlich erteilten Befugnis zur Weiterbildung eingeschlossen (sog. „Einschlussprinzip“). Diese Regelung gilt nach Absatz 3 der Vorschrift entsprechend für ärztlich geleitete Einrichtungen der medizinischen Versorgung (MVZ) wenn mindestens einem der leitenden oder verantwortlichen Ärzte eine Befugnis zur Weiterbildung erteilt wird.
5. Beantragt/beantragen der/die Praxisinhaber eine Befugnis/gemeinschaftliche Befugnis gleichzeitig für den Praxissitz und weitere Tätigkeitsorte (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) nach Maßgabe eines bestimmten Curriculums (der Weiterbildungsassistent wird planmäßig an allen Tätigkeitsorten eingesetzt), gilt das „erweiterte Einschlussprinzip“. Mit Erteilung der Befugnis ist die Praxis/Gemeinschaftspraxis mit allen Tätigkeitsorten (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) zur Weiterbildung zugelassen. Bei weiteren Tätigkeitsorten (Nebenbetriebsstätten) in anderen Bundesländern gelten die in Nr. 10 beschriebenen Besonderheiten.
6. Beantragt/beantragen der/die Praxisinhaber eine Befugnis/gemeinschaftliche Befugnis nur für einzelne Tätigkeitsorte (Praxis oder weitere Tätigkeitsorte, bzw. Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätten) gilt das Einschlussprinzip nur hinsichtlich des einzelnen Tätigkeitsortes. Die Befugnisurkunde weist die zugehörige Weiterbildungsstätte aus.

7. Beantragen ausschließlich angestellte Fachärzte eine Befugnis zur Weiterbildung für die Praxis und/oder weitere Tätigkeitsorte (Betriebsstätte und/oder Nebenbetriebsstätten), gilt das Einschlussprinzip nicht. Stets ist zusätzlich die Zulassung der Weiterbildungsstätte/n erforderlich. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte muss vom Praxisinhaber/den Praxisinhabern beantragt werden.
8. Bei mehreren Tätigkeitsorten (Praxis und weitere Tätigkeitsorte, bzw. Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) muss die Weiterbildung so organisiert sein, dass der Weiterbildungsassistent entsprechend den Präsenzzeiten des/der Weiterbilder/s an allen Tätigkeitsorten (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) zum Einsatz kommt. Die Kammer wird sich dies durch Vorlage eines Curriculums nachweisen lassen. Andernfalls muss der Faktor 1,0 mittels weiterer befugter Partner der Gemeinschaftspraxis oder befugter angestellter Fachärzte an jedem Tätigkeitsort (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) erfüllt sein, der Weiterbildungsstätte sein soll.
9. Die Kammer wird künftig mittels ihrer Erhebungsbögen genau abfragen, an welchen Tätigkeitsorten (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten) der Arzt tätig ist und an welchen Tätigkeitsorten die Weiterbildung stattfinden soll. Die Befugnis zur Weiterbildung bezieht sich künftig auf einen oder mehrere Tätigkeitsorte (Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätten).
10. Die vorstehenden Grundsätze zur Zulassung von Weiterbildungsstätten gelten nur für Tätigkeitsorte (Praxis und weitere Tätigkeitsorte, bzw. Betriebsstätten oder Nebenbetriebsstätten) in Baden-Württemberg. Es gilt stets das Recht des Bundeslandes, in dem die Weiterbildungsstätte liegt. Die Zuständigkeit für die Befugnis zur Weiterbildung richtet sich dagegen nach der Kammerzugehörigkeit. Beantragen Mitglieder verschiedener Landesärztekammern eine gemeinschaftliche Befugnis zur Weiterbildung, entscheiden die beteiligten Landesärztekammern im gegenseitigen Einvernehmen jeweils für die eigenen Mitglieder. Im Verhältnis der Bezirksärztekammern zueinander ist entsprechend zu verfahren.

Vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vor der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung einholen müssen.

Weitere Auskünfte erteilen die Bezirksärztekammern Baden-Württembergs

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
 Jahnstr. 5, 70597 Stuttgart
 Tel.: 07 11/7 69 81-0
 Fax: 07 11/7 69 81-500
 E-Mail: info@baek-nw.de

Bezirksärztekammer Südwürttemberg
 Haldenhaust. 11, 72770 Reutlingen
 Tel.: 0 71 21/9 17-0
 Fax: 0 71 21/9 17-2400
 E-Mail: zentrale@baek-sw.de

Bezirksärztekammer Nordbaden
 Zimmerstr. 4, 76137 Karlsruhe
 Tel.: 07 21/160 24-0
 Fax: 07 21/160 24-120
 E-Mail: baek-nordbaden@baek-nb.de

Bezirksärztekammer Südbaden
 Sundgaullee 27, 79114 Freiburg
 Tel.: 07 61/600-470
 Fax: 07 61/89 28 68
 E-Mail: baek-suedbaden@baek-sb.de